



Antrag¹ auf

**Reakkreditierung der Agentur für Qualitätssicherung
und Akkreditierung kanonischer Studiengänge
in Deutschland e.V.**

durch den Akkreditierungsrat

für die Programmakkreditierung.

9. Mai 2018

¹ Der vorliegende Bericht ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung der Geschäftsstelle von AKAST ist nicht zulässig.

**Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge
in Deutschland e. V. (AKAST)**

AKAST-Geschäftsstelle:

Auf der Schanz 49
D-85049 Ingolstadt

Tel. : +49 (0) 841 37 92 96 59

Fax: +49 (0) 8421 93 211 280

Mail: sekretariat@akast.info

Internet : www.akast.info

Vorstand:

Prof. Dr. Michael Gabel, Erfurt, Vorsitzender

Prof. Dr. Stephan Haering, OSB, München, Erster Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Gerhard Krieger, Trier, Zweiter Stellvertretender Vorsitzender

Geschäftsführerin:

Barbara Reitmeier, M.A.

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn

VR-Nr. 8946

Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung.....	4
1. Vorbemerkung und Gliederung.....	4
2. Darstellung und Entwicklung von AKAST, Ausblick.....	4
3. Umgang mit Auflagen und Empfehlungen	6
B) Standards für Qualitätssicherungsagenturen	7
Standard 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung	7
Standard 3.2: Offizieller Status	12
Standard 3.3: Unabhängigkeit	13
Standard 3.4: Thematische Analysen	15
Standard 3.5: Ressourcen	18
Standard 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität	19
Standard 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen	22
C) Standards für die externe Qualitätssicherung	23
Standard 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung.....	23
Standard 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren	23
Standard 2.3: Umsetzung der Verfahren	25
Standard 2.4: Gutachterinnen und Gutachter	26
Standard 2.5: Kriterien für die Ergebnisse	27
Standard 2.6: Gutachten	28
Standard 2.7: Beschwerden und Einsprüche.....	29
D) Kriterien für die nationale Zulassung.....	29
Kriterium 3.1: Interne Strukturen und Verfahren	29
Kriterium 3.2: Rechtspersönlichkeit	31
Kriterium 3.3: Vollkostenbasis	31
Kriterium 3.4: Hochschultypenübergreifende und fächerübergreifende Akkreditierung ..	32
Kriterium 3.5: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und personelle Besetzung der Organe.....	32
Kriterium 3.6: Auswahl und Zusammensetzung Gutachtergruppe	33
Kriterium 3.7: Mehrheit der Wissenschaft	33
Kriterium 3.8: Interne Qualitätssicherung und interne Verfahren für Beschwerden und Einsprüche	34
Kriterium 3.9: Beauftragung anderer Organisationen.....	34
Kriterium 3.10: Deutsche Sprache.....	35
Kriterium 3.11: Interne Qualitätssicherung.....	35
Anlagenverzeichnis	36
Abkürzungsverzeichnis.....	38

A) Einleitung

1. Vorbemerkung und Gliederung

Der Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts fällt in einen Zeitraum, in dem das deutsche Akkreditierungswesen grundlegend neu geordnet wird. Bis zum 31. Dezember 2017 wurden Akkreditierungen auf der Grundlage von Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz und daraus abgeleiteter Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates ausgesprochen. Ab dem 1. Januar 2018 bilden der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen“ und die daraus hervorgehende „Musterrechtsverordnung gem. Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ die Grundlage für die Akkreditierungsverfahren und Akkreditierungsentscheidungen.

Die neuen Regelungen gelten für alle Akkreditierungsverfahren, die ab dem 1. Januar 2018 vertraglich eingeleitet werden. Verfahren, die noch im Jahr 2017 vertraglich eingeleitet wurden, werden nach dem bisher gültigen System durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass der vorliegende Bericht in erster Linie auf den Erfahrungen aus dem bis 31. Dezember 2017 geltenden Regelungssystem beruht. Da alle im Laufe des Jahres 2018 bei AKAST anstehenden Akkreditierungsverfahren gemäß den bisher geltenden Regelungen durchgeführt werden, kann AKAST frühestens ab 2019 auf eigene Erfahrungen bei der Umsetzung der neuen Regelungen verweisen.

Zentrale Dokumente von AKAST – wie etwa Satzung und Mission Statement – spiegeln infolge dessen noch den bisher gültigen Regelungsstandard wider. Die Überarbeitung steht sukzessive im Laufe des Jahres 2018 an. Die Vorlage zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung von AKAST ist am 31. Januar 2019 vorgesehen.

Die Gliederung der Selbstbewertung orientiert sich an den Regeln für die Akkreditierung von Agenturen in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung aktuell gültigen Fassung vom 23. September 2016. Auf die Einleitung folgt die Darstellung und Erläuterung zur Umsetzung der Teile 2 und 3 der *European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) in der aktuellen Fassung vom 14./15. Mai 2015. Dabei werden zuerst die Standards für Qualitätssicherungsagenturen (Teil 3, ESG) beschrieben und die Strukturen, Zuständigkeiten und Ressourcen von AKAST dargestellt. Die Ausführungen zur Umsetzung der Standards für die externe Qualitätssicherung (Teil 2, ESG), die sich auf die Organisation und Durchführung der Programmakkreditierungsverfahren bei AKAST beziehen, schließen sich an. Der letzte Teil des vorliegenden Selbstberichts enthält die Darstellung und Erläuterung zur Umsetzung der *Kriterien für die nationale Zulassung*.

2. Darstellung und Entwicklung von AKAST, Ausblick

Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland“ (AKAST) wurde im Jahr 2008 von den Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften und zehn Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen gegründet und stellt eine vom deutschen Akkreditierungsrat anerkannte, unabhängige Regionalagentur der vatikanischen Evaluierungseinrichtung Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO) dar.

AKAST wurde im Jahre 2008 erstmalig als Akkreditierungsagentur akkreditiert und berechtigt kanonische Studiengänge zu akkreditieren und diesen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Im Dezember 2013 wurde AKAST erfolgreich reakkreditiert. Im erstmaligen Akkreditierungszeitraum (2008 – 2013) stand die Schaffung der Infrastruktur, die Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Agentur und stetiger Wissens- und Kompetenzaufbau im Vordergrund. Die Geschäftsstelle wurde im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (Stiftung KUE) und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KUE) in Eichstätt errichtet. Im Juni 2015 erfolgte der Umzug der Geschäftsstelle nach Ingolstadt. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut (ACQUIN) sollten anfänglich in erster Linie temporäre Belastungen bei AKAST aufgefangen und Unterstützung bei der technischen Abwicklung einzelner Akkreditierungsverfahren geleistet werden. Mittlerweile sind u.a. die Verfahrensweisen bei wechselseitig kooperativ durchgeführten Akkreditierungsverfahren von kanonischen Studiengängen und von theologie-affinen Studiengängen Gegenstand der Kooperationsvereinbarung.

Im darauffolgenden Akkreditierungszeitraum (2013 – 2018) wurde beständig an der Professionalisierung der Agentur gearbeitet. Im Zuge der Auflagenerfüllung und angeregt durch die Empfehlungen der Gutachtergruppe wurden Verfahrensdokumente und Verfahrensabläufe einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen, die u.a. auch einem zeitgleich stattgefundenen Wechsel in der Geschäftsführung von AKAST geschuldet war. Die Begutachtung und Akkreditierung von kanonischen Studiengängen wurde kontinuierlich fortgeführt. In den Jahren 2014 und 2015 konnte AKAST im Rahmen der Vorbereitung der Gespräche zwischen der Kultusministerkonferenz und den Kirchen zur Evaluierung der „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 (KMK-Eckpunkte) und der sich in diesem Zusammenhang anschließenden Überprüfung der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 7. Juli 2008 (Kirchliche Anforderungen) umfangreiche Erfahrungen mit der Reform der Katholisch-Theologischen Studienangebote einbringen. Die Jahre 2016 und 2017 waren im Besonderen bestimmt durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Akkreditierung und seinen möglichen Auswirkungen auf die Tätigkeit von AKAST. Das Jahr 2018 wird geprägt sein, durch das Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Musterrechtsverordnung und der damit einhergehenden Implementierung der neuen Verfahrensabläufe und Verfahrenskriterien. Es werden agenturinterne Prozessabläufe angepasst und neue Prozessschritte eingeführt.

AKAST verfügt über zehnjährige Erfahrung und sieht sich insgesamt gut aufgestellt, auch in Zukunft als qualifizierte Agentur und qualifizierter Dienstleister wahrgenommen zu werden. AKAST begreift die Neuordnung des Akkreditierungssystems als Chance, sich gemeinsam mit den relevanten Interessensgruppierungen auf eine künftige strategische Ausrichtung zu verständigen und den beratenden und begleitenden Charakter der sich aus der spezifischen Konstruktion von AKAST ergebenden hohen fachlichen Kompetenz noch stärker zu unterstreichen.

3. Umgang mit Auflagen und Empfehlungen

Die letzte Reakkreditierung von AKAST war mit vier Auflagen verbunden, die sich bezogen auf:

1. die Anpassung des Standardakkreditierungsvertrags mit dem Ziel, die Gesamtverantwortung von AKAST für die wesentlichen Entscheidungen im Akkreditierungsverfahren deutlich zu kommunizieren,
2. die Anpassung der Verfahrensdokumente an die seinerzeit aktuelle Beschlusslage des Akkreditierungsrates,
3. die regelhafte Zusammensetzung der Akkreditierungskommission mit einer weiteren Person aus der Berufspraxis zusätzlich zum Regens sowie
4. die Vorlage einer veröffentlichten Systematisierung der internen Qualitätssicherung.

Daneben wurden im Gutachten zur Reakkreditierung noch acht Empfehlungen gegeben, die sich bezogen auf:

1. die klarere Vermittlung der gelebten Prozesse zur Rückmeldung der Erfahrungen aus der Akkreditierung an Bischofskonferenz und Fakultätentag und stärkere Profilierung als Kommunikationsplattform zur Verbesserung der Studiengänge,
2. die Beteiligung des oder der Vorsitzenden der Gutachtergruppe bei der Feststellung der Erfüllung der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren,
3. die Regelung einer Sicherstellung einer Vertretung für die Mitglieder der Akkreditierungskommission, insbesondere von Seiten der Berufspraxis und der Studierenden,
4. die Sicherstellung der Möglichkeit der Erweiterung und Erneuerung der Kompetenzen im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung innerhalb der Geschäftsstelle,
5. die transparentere Darstellung der finanziellen Zu- und Abflüsse, auch inklusive der Kosten der Dienstleistungen der Katholischen Universität Eichstätt im Haushalt,
6. die eigenverantwortliche Abrechnung der Verfahrenseinnahmen,
7. die Beseitigung des auf der Akkreditierungsurkunde vermerkten Vorbehalts der Rücknahme der Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO,
8. die Wahrnehmung der Funktion der internen Qualitätssicherung des Beirates über die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission hinaus und die Dokumentation seiner Arbeit.

Die Erfüllung der erteilten Auflagen wurde mit Beschlüssen des Akkreditierungsrates vom 17. September 2014 und 18. Juni 2015 festgestellt.

Zur Umsetzung von Auflage 1 in Verbindung mit Empfehlung 6 wurden der Standardakkreditierungsvertrag sowie die Kooperationsvereinbarung mit ACQUIN in allen notwendigen Punkten überarbeitet. Eindeutig festgelegt wurde, dass AKAST alleiniger Vertragspartner der Hochschulen ist, die Gesamtverantwortung für die wesentlichen Entscheidungen im Akkreditierungsverfahren bei AKAST liegt und die Verfahren eigenverantwortlich abgerechnet werden.

Weiterhin hat die Akkreditierungskommission die Verfahrensdokumente (Auflage 2), insbesondere den AKAST-Leitfaden unter Berücksichtigung der seinerzeit gültigen Beschlusslage des Akkreditierungsrates angepasst. Bei der Anpassung wurde auch der Tatsache, dass

vermehrt Reakkreditierungsverfahren auf AKAST zukommen, Rechnung getragen. Die mit der Neuordnung des Akkreditierungssystems notwendig werdende Anpassung und Veröffentlichung entsprechender Prozessabläufe wird rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters 2018/19 vorgenommen. AKAST erwartet zum Sommersemester 2019 die ersten Verfahrensdurchführungen nach den aktuell gültigen Regeln.

Zur Umsetzung von Auflage 3 in Verbindung mit Empfehlung 3 wurde die Akkreditierungskommission sukzessive neu zusammengesetzt. Dieses Gremium wurde regelhaft um eine weitere Person aus der Berufspraxis ergänzt. Weiterhin wurde eine Vertreterregelung für die studentische Beteiligung sichergestellt. Und schließlich wurde eine analoge Vertreterregelung für die Statusgruppe der Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft eingefügt. Die dafür notwendigen Satzungsänderungen wurden in den Jahren 2014 bzw. 2016 vorgenommen.

Die internen Qualitätssicherungsprozesse, Qualitätsziele, Maßnahmen und Rückmeldekreisläufe bei AKAST wurden zu einem „System der internen Qualitätssicherung von AKAST“ zusammengefasst und veröffentlicht (Auflage 4).

Überdies wurde Empfehlung 5 und Empfehlung 7 aufgegriffen. Der Vorbehalt der Rücknahme der Akkreditierungsentscheidung durch AVEPRO wurde aus den Akkreditierungsurkunden von AKAST genommen und der Verwendungsnachweis um einen entsprechenden Hinweis bei der Darstellung der Zu- und Abflüsse ergänzt. Auf den Umgang mit Empfehlung 1, 2, 4 und 8 wird an entsprechender Stelle in diesem Bericht eingegangen.

B) Standards für Qualitätssicherungsagenturen

Standard 3.1: Aktivitäten, Strategie und Verfahren zur Qualitätssicherung

Agenturen führen regelmäßig die in Teil 2 der ESG beschriebenen externen Qualitätssicherungsverfahren durch. Sie verfolgen verständliche und explizite Absichten und Ziele, die Teil ihres veröffentlichten Leitbilds sind und die ihre tägliche Arbeit bestimmen. Die Agenturen gewährleisten, dass in ihren Strukturen und an ihrer Arbeit auch Interessenvertreter beteiligt sind.

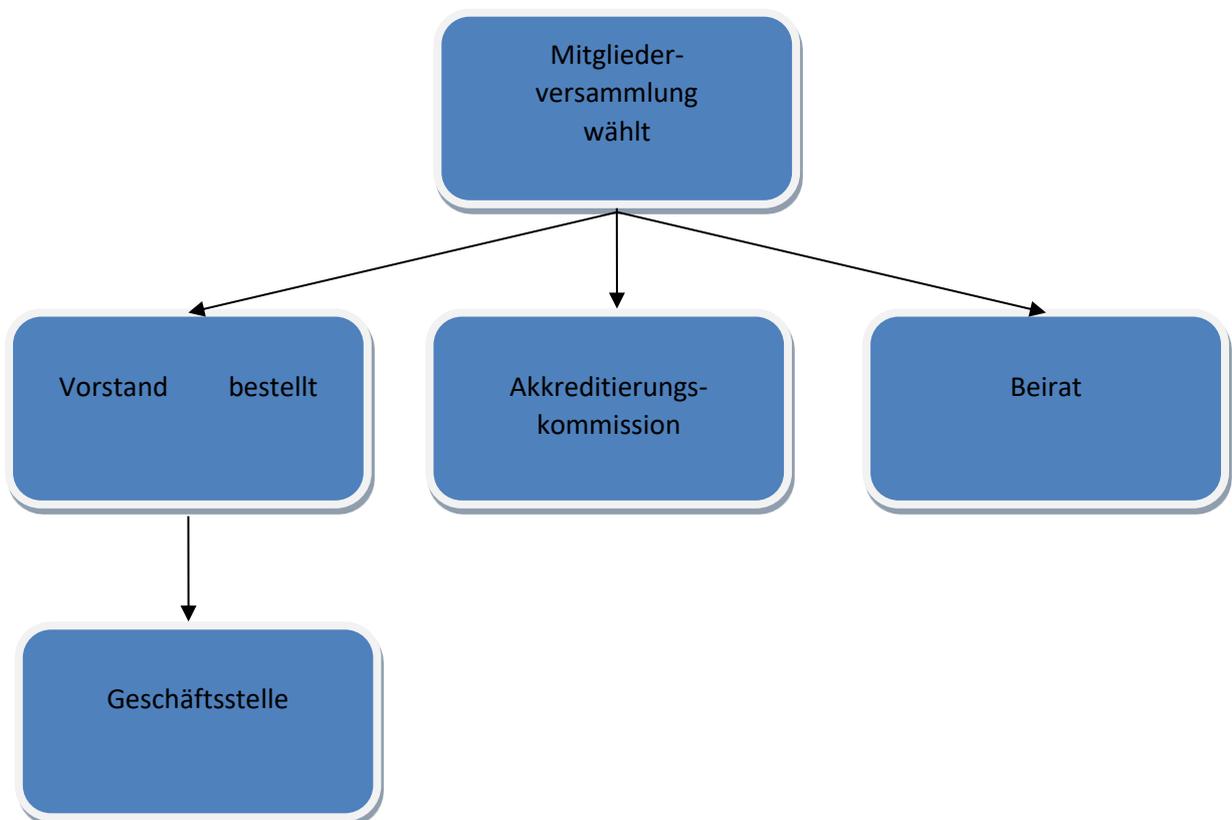
Aufgaben und Zielsetzung: Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V.“ (AKAST) ist als öffentlicher kirchlicher Verein errichtet und seit zehn Jahren Teil des deutschen Akkreditierungssystems. AKAST widmet sich im Sinne der Apostolischen Konstitutionen „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und „Veritatis gaudium“ vom 27. Dezember 2017 der Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge und trägt dadurch zur Entwicklung des Europäischen Hochschulraumes bei.

Die Aufgaben und Zielsetzungen von AKAST sind in der Satzung (Anlage 2) geregelt und bestimmen die tägliche Arbeit der Agentur. Sie fokussieren auf dem Gebiet der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich vor allem:

- auf die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten,
- auf die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 (Anlage 18a) und der ihr beigefügten „Ordinationes“ (Anlage 18a),
- auf die Durchführung von Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge,
- (noch) auf die Vergabe des Qualitätssiegels des Akkreditierungsrates.

Das Qualitätsverständnis von AKAST ist auf der Homepage (www.akast.info) öffentlich dokumentiert und kommt besonders im „Mission Statement“ (Anlage 5) zum Ausdruck, wonach „durch Akkreditierung ... die nationale, internationale und kirchliche Anerkennung kanonischer Studiengänge und -abschlüsse erleichtert und gleichzeitig den Hochschulen, den Studierenden, den Arbeitgebern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den ‚Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion‘ (Anlage 1) der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 gegeben werden“ (KMK-Eckpunkte) soll.

Struktureller Aufbau: Organe und Organisationsstruktur von AKAST sind in der Satzung festgelegt (Anlage 2). Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zwischen den eindeutig definierten und voneinander abgegrenzten Organisationseinheiten von AKAST bestehen Beziehungen, die wechselseitig aber auch hierarchisch geartet sind.



Vorstand (Satzung, § 5): Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission und des Beirates. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz (Anlage 6). Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor. An den Sitzungen nimmt ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) benannter Vertreter mit beratender Stimme teil.

Der derzeitige Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Professor Dr. Michael Gabel, Erfurt, Vorsitzender
- Professor Dr. Stephan Haering OSB, München, Erster Stellvertretender Vorsitzender
- Professor Dr. Gerhard Krieger, Trier, Zweiter Stellvertretender Vorsitzender

Mitgliederversammlung (Satzung, § 6): Der Mitgliederversammlung gehören an:

- natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören,
- juristische Personen, insbesondere theologische Hochschulen und Einrichtungen, die ihre Aufnahme beantragen,
- der Katholisch-Theologische Fakultätentag (sechs Vertreter: Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirates des Katholisch-Theologischen Fakultätentages für die Dauer ihrer Amtszeit),
- der Sprecher der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften² für die Dauer seiner Amtszeit,
- zwei von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen.

In der Mitgliederversammlung, die mittlerweile auf fast 30 Mitglieder (Anlage 9) angewachsen ist, sind alle maßgeblichen Interessensgruppierungen vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes. Sie fasst Beschlüsse über den Haushalt und stellt die Jahresrechnung fest. Die Wahlen des Vorstands, der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates sind weitere zentrale Aufgaben der Mitgliederversammlung. Auch die Entgegennahme des jährlichen Prüfberichts, die Entlastung des Vorstands und die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Geschäftsführung gehören zu ihren Aufgaben. Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien bedürfen ihrer Zustimmung.

Akkreditierungskommission (Satzung, § 7): Zentrales Entscheidungsgremium von AKAST ist die Akkreditierungskommission. Dieses Expertengremium trifft insbesondere die Akkreditierungsentscheidungen, fasst Beschlüsse über Verfahrensrichtlinien und benennt die Gutachtergruppen. Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag (KThF), den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bedürfen des Einvernehmens der DBK. Die Akkreditierungskommission besteht satzungsgemäß aus folgenden 10 gewählten und geborenen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- 4 Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor),
- für den Fall der Verhinderung 2 Ersatzmitglieder der Professoren,
- 1 Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
- 1 Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,

² Die Kooperation trägt nun den Namen „Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften für katholische Theologie“ und wird von einem oder einer Vorsitzenden oder einem Stellvertretenden oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- 2 Personen der Berufspraxis, davon 1 Regens
- 1 studentisches Mitglied,
- für den Fall seiner Verhinderung 1 studentisches Ersatzmitglied.

Die Beteiligung von Studierenden, Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und der Berufspraxis ist gewährleistet. Das studentische Mitglied und das studentische Ersatzmitglied werden für zwei Jahre, alle anderen Mitglieder für fünf Jahre gewählt.

Die Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst und der Mehrheit der professoralen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz.

Die derzeitige Akkreditierungskommission verfügt über internationale Expertise und ist wie folgt zusammengesetzt:

- Professor Dr. Michael Gabel, Erfurt, Vorsitzender
- Professorin Dr. Barbara Hallensleben, Fribourg
- Professor Dr. Peter Schallenberg, Paderborn
- Professor Dr. Klaus Unterburger, Regensburg
- Professor Dr. Joseph Verheyden, Leuven
- Professor Dr. Stephan Haering OSB, München, Ersatzvertreter
- Professor Dr. Cornelius Roth, Fulda, Ersatzvertreter
- N.N., Sachverständiger für Qualitäts- und Akkreditierungsfragen
- Direktor Msgr. Martin Fahrner, Tübingen
- Dipl. Theol. Birgit Hosselmann, Twistringen
- Weihbischof Dr. Christoph Hegge, Münster
- Johanna Tannen, Münster
- Alexandra Thätner, Sankt Augustin, studentische Ersatzvertreterin

Beirat (Satzung, § 8): Der Beirat überprüft mit beratender Funktion die Qualität der Arbeit und gibt Impulse für die Arbeit von AKASt. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Sachverständigen für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen. Bezüglich der Wahrnehmung der Funktion der internen Qualitätssicherung des Beirates über die Teilnahme an den Sitzungen der Akkreditierungskommission hinaus und der Dokumentation seiner Arbeit wurde im vorangegangenen Reakkreditierungsverfahren Empfehlung 8 ausgesprochen. Diese Empfehlung aufgreifend wurde die Standardtagesordnung der Sitzungen der Akkreditierungskommission und des Beirates um den Tagesordnungspunkt „Angelegenheiten des Beirates“ ergänzt (Anlage 26). Die Dokumentation seiner Arbeit erfolgt nunmehr explizit mittels der Sitzungsprotokolle (Anlage 26a). Die Mitglieder des Beirates berichten regelhaft in den Sitzungen, bspw. über aktuelle internationale Entwicklungen im Akkreditierungswesen. Sie sind in die Konzeption und Durchführung von Werkstattgesprächen eingebunden. Die Praxis der gemeinsamen Sitzung hat sich bewährt und wird von allen Beteiligten geschätzt, auch mit Blick auf die begrenzte zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Beirates und der Akkreditierungskommission, die dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit verpflichtet sind.

Der Beirat verfügt über internationale Expertise und setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

- Professor Dr. Peter Jonkers, Tilburg
- Dr. Johann Komusiewicz, Jena
- Professor Dr. Drago Pintaric, Salzburg
- PD Dr. Ulrike Senger, Hamburg

Die Mitglieder werden für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle von AKAST ist laut Stellenplan besetzt. Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte in Absprache und nach Vorgabe des Vorstands. Sie verantwortet die technische Abwicklung der Akkreditierungsverfahren. Die Geschäftsführerin begleitet und unterstützt die Arbeit aller Gremien, insbesondere bereitet sie die Sitzungen und die Beschlüsse der Gremien vor. Die Gremien werden durch die Geschäftsführung fortlaufend über die für die Arbeit der Agentur relevanten nationalen, internationalen und kirchlichen Entwicklungen informiert.

Biographische Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands, der Akkreditierungskommission, des Beirates und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle können der Anlage 8 entnommen werden.

Durchführung von externen Qualitätssicherungsverfahren: Der Satzungszweck zielt ab auf die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge und wird durch deren Programmakkreditierung verwirklicht.

Programmakkreditierung von kanonischen Studiengängen: Der fachliche Fokus von AKAST ist durch die „KMK-Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz weitgehend definiert. AKAST führt die Programmakkreditierung grundständiger theologischer Studiengänge, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden und die kirchenrechtliche („kanonische“) Wirkungen entfalten, sowie weiterer kanonischer Studiengänge³ durch. Hierzu gehören philosophische und kirchenmusikalische Bachelor- und Masterstudiengänge, soweit sie kirchenrechtliche Qualität besitzen, sowie kanonistische Studiengänge, die mit einer Lizentiatsprüfung abschließen. Bei der Akkreditierung dieses Studiengangstyps, der nicht von den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz“ (KMK-Strukturvorgaben) in der jeweils aktuellen Fassung“ (Anlage 18b) erfasst ist, wird das AKAST-Qualitätssiegel vergeben.

Anforderungen, wesentliche Punkte und Ablauf der Programmakkreditierung sind in einem „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ (Anlage 15) zusammengestellt und veröffentlicht (www.akast.info).

³ vgl. Art. 51, 56 und 60 Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ bzw. Anhang II „Ordinationes“

AKAST führte seit Gründung 35 Akkreditierungsverfahren durch; zumeist als Einzelverfahren, einige auch als Bündelverfahren. Die Akkreditierungskommission traf 43 Akkreditierungsentscheidungen (Stand: Januar 2018), davon ausgenommen sind Feststellungen von Aufлагenerfüllungen und Änderungsanzeigen. Die von AKAST akkreditierten Studiengänge sind den Internetseiten zu entnehmen (www.akast.info).

Evaluation Katholisch-Theologischer Fakultäten und Philosophisch-Theologischer Hochschulen: AKAST hat ein sich auf die gesamte Institution beziehendes Evaluationsverfahren im Peer-Review-Verfahren entwickelt, das auf Wunsch von Katholisch-Theologischen Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologischen Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz durchgeführt werden kann. Anforderungen, wesentliche Punkte und Ablauf der institutionellen Evaluation (Qualitätsentwicklung) im Peer Review-Verfahren sind in einem Leitfaden (Anlage 16) zusammengestellt und veröffentlicht. Das Verfahren schließt mit Empfehlungen für eine strukturelle und inhaltliche Qualitätsentwicklung in Forschung, Lehre, Studium und Wissenstransfer ab, jedoch ohne formelle Entscheidung. Da bislang noch kein solches Evaluationsverfahren durchgeführt wurde, fehlen Erfahrungen und Hinweise zur Weiterentwicklung.

vgl. Kapitel Kriterium 3.1

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Anlage 1)
- Satzung (Anlage 2)
- Mission Statement (Anlage 5)
- Schreiben DBK Einvernehmen Vorsitzender (Anlage 6)
- Biographische Angaben (Anlage 8)
- Mitgliederliste (Anlage 9)
- Leitfaden Programmakkreditierung (Anlage 15)
- Leitfaden Evaluation (Anlage 16)
- Sapientia Christiana und die dazugehörigen Ordinationes (Anlage 18a)
- KMK-Strukturvorgaben (Anlage 18b)
- Standardtagesordnung Sitzung Akkreditierungskommission und Beirat (Anlage 26)
- Beispiel: Protokollauszug TOP 8 Angelegenheiten des Beirates (Anlage 26a)

Standard 3.2: Offizieller Status

Agenturen haben eine gesicherte Rechtsgrundlage und sind von den zuständigen Behörden als Qualitätssicherungsagenturen offiziell anerkannt.

AKAST besitzt zivil- und kirchenrechtlich eine gesicherte Rechtsgrundlage. Um gemäß den Statuten von AVEPRO im Sinne der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz als Regionalagentur von AVEPRO agieren zu können, wurde AKAST im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ durch Be-

schluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 22. bis 25. September 2008 als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet (Anlage 2). Vereinssitz ist Bonn (Anlage 3).

Mit Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31. Oktober 2008 wurde AKAST gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 26.02.2005 i.d.F.v. 01.04.2008 bis zum 31. Dezember 2013 akkreditiert und berechtigt, kanonische Studiengänge, die von den „KMK-Strukturvorgaben“ und den „KMK-Eckpunkten“ erfasst werden, zu akkreditieren und diesen das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen. Mit Beschluss vom 13. Dezember 2013 wurde AKAST bis zum 31. Dezember 2018 als Akkreditierungsagentur reakkreditiert.

Mit Schreiben vom 9. August 2013 wurde AKAST von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen als „articolazione territoriale“ von AVEPRO anerkannt (Anlage 7) und die formale Grundlage für die Praxis geschaffen, dass AKAST Akkreditierungsentscheidungen trifft, die gemäß Ziffer 8 der Eckpunkte im Wortlaut der Agentur des Heiligen Stuhls zukommen.

vgl. Kapitel Kriterium 3.2

Referenzdokumente:

- Satzung (Anlage 2)
- Eintrag Vereinsregister (Anlage 3)
- Anerkennung Bildungskongregation (Anlage 7)

Standard 3.3: Unabhängigkeit

Agenturen sind unabhängig und handeln eigenständig. Sie sind in vollem Umfang für ihre Arbeit und deren Ergebnisse verantwortlich und werden nicht durch Dritte beeinflusst.

Organisatorische Unabhängigkeit: Als eine von Theologischen Fakultäten, Philosophisch-Theologischen Hochschulen, Vertretern des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften gegründete Einrichtung der Hochschulen ist AKAST frei von staatlicher Beeinflussung.

Gemäß den „KMK-Eckpunkten“ nimmt AKAST kirchliche Hoheitsrechte wahr und untersteht nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der DBK (cc. 305, 312–320 CIC). Das Geschäftsfeld von AKAST unterliegt seiner Natur nach – unbeschadet der Hochschulfreiheit und Wissenschaftsautonomie – der kirchlichen Autorität.

Die Autonomie und einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit, die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit der Mitglieder der Organe und Gremien werden durch die strukturellen Konsequenzen in der Rechtsform und Zusammensetzung der Gremien nicht berührt, dies gilt auch für die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Mitglieder insbesondere der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen.

Die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit gilt auch für das Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Der dieses Mitglied betreffende Zustimmungsvorbehalt soll gemäß Satzung dazu beitragen, durch Beteiligung am Beratungsgang ein Auseinanderfallen der Akkreditierungsentscheidung und der nachfolgenden, konkordatsrechtlich bindend vorgeschriebenen kirchlichen Genehmigung zu vermeiden. Die kirchliche Genehmigung erfolgt durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof bzw. bei

Ordenshochschulen direkt durch den Heiligen Stuhl und nicht durch die Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Weisungsverhältnis gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Bei der Gestaltung der Struktur von AKAST wurde darauf geachtet, dass die Mitglieder zwar die strategische Ausrichtung der Agentur mitbestimmen können, aber keinen Einfluss auf die Durchführung der einzelnen Verfahren haben. Sowohl der Vorstand, der Beirat als auch die Akkreditierungskommission sind weisungsfrei und unabhängig. Die Mitglieder der Gremien erklären AKAST gegenüber ihre Unbefangenheit (Anlagen 28 – 30).

Operative Unabhängigkeit: Zentrales, unabhängiges und weisungsfreies Entscheidungsgremium von AKAST ist die Akkreditierungskommission. Die Zusammensetzung der Gremien sowie die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission sind in der Satzung geregelt (Anlage 2) und gewährleisten die Beteiligung anerkannter Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler und Expertinnen und Experten. Die Vorgehensweise zur Benennung und Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern ist festgeschrieben (Anlage 21) und auf der Homepage (www.akast.info) veröffentlicht. Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Berufspraxis an. Die von der Agentur berufenen externen Expertinnen und Experten erklären AKAST gegenüber ihre Unbefangenheit (Anlage 31). Den Hochschulen steht das Recht zu, in begründeten Fällen Einspruch z.B. wegen Befangenheit gegen von AKAST benannte Expertinnen und Experten einzulegen.

In der Akkreditierungskommission wie auch in den von ihr bestellten Gutachtergruppen ist die Beteiligung von Studierenden, Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und der Berufspraxis gewährleistet.

Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für Akkreditierungsverfahren für kanonische Studiengänge in Deutschland sind vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ vom 8. Dezember 2009 (Anlage 18b) in der jeweils aktuellen Fassung definiert. Sowohl die Akkreditierungskommission als auch die von ihr eingesetzten Gutachtergruppen sind an die Regeln des Akkreditierungsrates in ihren Bewertungen gebunden. In ihren Entscheidungen und Bewertungen sind die Akkreditierungskommission und die jeweiligen Gutachtergruppen unabhängig und unterliegen keiner Weisung von außen.

Unabhängigkeit der Ergebnisse: Die Unabhängigkeit der Entscheidungen ist durch die Mehrstufigkeit des Akkreditierungsverfahrens (Anlage 22) bei AKAST gewährleistet, das Bewertung und Beschlussfassung strikt trennt. Die fachliche Fokussierung der Akkreditierungskommission von AKAST gewährleistet die Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen. Die Akkreditierungskommission bestellt die jeweiligen Gutachtergruppen. Diese führen die Begutachtung der Studiengänge durch und verfassen einen Bewertungsbericht mit einer Akkreditierungsempfehlung an die Akkreditierungskommission. Die bzw. der von der Akkreditierungskommission bestellte Berichterstatterin bzw. Berichterstatter überprüft die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und nimmt unter Einbeziehung der Stellungnahme der Hochschule Stellung zum Verfahren. Alleiniges Entscheidungsgremium ist die Akkreditierungskommission von AKAST, die auf der Basis der vorliegenden Dokumente (Gutachterbericht mit Akkreditierungsempfehlung, Stellungnahme der Hochschule zum Gutachten, Stellungnahme

des Berichterstatters) die Akkreditierungsentscheidung fällt. An Beratungen und Beschlussfassungen, die die eigene Organisation betreffen, nehmen Mitglieder der Akkreditierungskommission nicht teil. Dies wird in den Protokollen vermerkt.

Allen Mitgliedern der Akkreditierungskommission und der Gutachtergruppen ist bekannt, dass sie die Aufgabe der externen Qualitätssicherung aufgrund ihrer persönlichen Kompetenz wahrnehmen und nicht als Vertreterinnen und Vertreter ihrer Organisation, selbst wenn sie von dieser für die Aufgabe vorgeschlagen wurden.

vgl. die Kapitel Standard 2.5 und Kriterium 3.6

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Satzung (Anlage 2)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Anlage 18b)
- Verfahren Gutachterbenennung (Anlage 21)
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung bisher (Anlage 22)
- Unbefangenheitserklärung Vorstand (Anlage 28)
- Unbefangenheitserklärung Akkreditierungskommission (Anlage 29)
- Unbefangenheitserklärung Beirat (Anlage 30)
- Unbefangenheitserklärung Gutachter (Anlage 31)

Standard 3.4: Thematische Analysen

Agenturen veröffentlichen regelmäßig Berichte, in denen die allgemeinen Erkenntnisse beschrieben und analysiert werden, die sie bei der Durchführung der externen Qualitätssicherung gewonnen haben.

Die sich aus der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung ergebende hohe fachliche Kompetenz von AKAST dient als Grundlage für strukturierte Analysen zur Weiterentwicklung der Studienqualität der kanonischen Studiengänge im nationalen Kontext. AKAST widmet sich dieser Aufgabe auf unterschiedliche Weise. Die Aktivitäten zu diesem Standard wurden im Berichtszeitraum erhöht und damit Empfehlung 1 der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen, die sich auf eine klarere Vermittlung der gelebten Rückkoppelungsprozesse an die unterschiedlichen Partner (u.a. DBK, KThF, AGT, Theologische Arbeitsgemeinschaften, Kongregation für das katholische Bildungswesen, KMK) und stärkere Profilierung der Agentur als Kommunikationsplattform bezieht.

Zur Rückkoppelung der Erfahrungen, die AKAST in der eigenen Arbeit gewonnen hat, stand das Mittel der „Veröffentlichung regelmäßiger Berichte“ im Berichtszeitraum noch nicht im Vordergrund. Die Rückkoppelung der Erfahrungen erfolgte – auch mit Blick auf das fokussierte Geschäftsfeld von AKAST – fast ausschließlich diskursiv. Die bisherige Erfahrung von AKAST zeigt, dass der diskursive Ansatz zur Rückkoppelung von Erfahrungen und Ergebnissen angemessen und zielführend ist. AKAST wird künftig verstärkt entsprechende Unterlagen auf der Homepage zur Verfügung stellen, den diskursiven Ansatz aber weiterhin präferieren. Die Erfahrungen von AKAST werden in unterschiedlichen Formen präsentiert: z.B. durch die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, das Angebot von Werkstattgesprächen, durch Informationsgespräche und Präsentationen und durch regelmäßige Berichte. Die Rückmeldungen legen besonderes Augenmerk auf den Aspekt Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Katholisch-Theologischen Studienangebots.

Mitwirkung in Arbeitsgruppen: Zur Evaluierung der „Handreichung für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen beim modularisierten Theologischen Vollstudium der Katholischen Theologie“ (Anlage 18b) setzte der KThF eine gemischte Arbeitsgruppe ein, in der AKAST vertreten war. Anlass für die Evaluierung waren Anerkennungsproblematiken bei den sogenannten „Externitas“, die aus dem Kreise der Regentenkonferenz und der Seminar-sprecherkonferenz an den KThF herangetragen worden waren. Durch AKAST wurden die bei den bisher durchgeführten Akkreditierungen ausgesprochenen Auflagen und Empfehlungen, die in Bezug zur Frage der „Externitas“ stehen, den entsprechenden in einem Akkreditierungsverfahren zu überprüfenden Kriterien des Akkreditierungsrates zugeordnet. Die Auswertung ergab, dass diese dem Kriterium 2.3. (Studiengangskonzept) und insbesondere den Teilkriterien Modularisierung, Anerkennung, Anrechnung und Mobilität, dem Kriterium 2.4 (Studierbarkeit) und dem Kriterium 2.8 (Transparenz) zugeordnet werden konnten. Als Ergebnis dieser Evaluation wurde im „Rundschreiben zur Externitas im Rahmen des modularisierten theologischen Vollstudiums 22. Juli 2015“ (Anlage 18b) festgehalten, dass sich die Anerkennungsproblematik in erster Linie als Umsetzungsproblematik darstellt.

Zur Vorbereitung der Gespräche zwischen der Kultusministerkonferenz und den Kirchen zur im Jahr 2015 anstehenden Evaluierung der „KMK-Eckpunkte“ wurden die Erfahrungen mit der Reform der Katholisch-Theologischen Studienangebote in einem Bericht gebündelt, der von einer von der DBK eingesetzten gemischten Arbeitsgruppe, in der auch AKAST vertreten war, vorbereitet und im Rahmen einer Konferenz allen relevanten Interessensgruppierungen vorgestellt und diskutiert wurde. Explizit in den Bericht eingeflossen sind bspw. die von AKAST erarbeiteten Auswertungen zur Umsetzung der Modularisierung und der Abschlussprüfung gemäß den kirchlichen Vorgaben. Als Ergebnis der zweiten Evaluation der „KMK-Eckpunkte“ wurden (Anlage 39) seitens der Kultusministerkonferenz die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses in den theologischen Studiengängen, insbesondere auch im Hinblick auf Modularisierung, ECTS-Punkte und die Bemühungen der Kirchen um die Verbesserung der Durchlässigkeit und der Mobilität sowie der Umsetzung der Lissabon-Konvention begrüßt und eine Überarbeitung der „KMK-Eckpunkte“ für nicht erforderlich erachtet.

Für die in 2015 anstehende Evaluierung der „Kirchlichen Anforderungen“ (Anlage 18b) wurde seitens der DBK ebenfalls eine gemischte Arbeitsgruppe eingesetzt, in der AKAST mitwirkte. Durch AKAST wurden Bereiche, die in der Akkreditierung in einem Spannungsverhältnis zwischen den „Kirchlichen Anforderungen“ und den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen“ (Anlage 18b) stehen, zusammengestellt und in der Arbeitsgruppe zur Diskussion gestellt. Als problematisch wurden seitens AKAST bspw. folgende kirchlichen Vorgaben identifiziert: Vergabe der ECTS-Punkte, Modularisierung, Gestaltung der Abschlussprüfung, Generierung der Gesamtnote und Taktung der Module in den einzelnen Studienabschnitten. Die von AKAST ausgewiesenen Punkte sind in die Überarbeitung der „Kirchlichen Anforderungen“ eingeflossen.

Werkstattgespräche: Seit Gründung führt AKAST in regelmäßigen Abständen eintägige Informationsveranstaltungen und Werkstattgespräche zum Thema Studienreform in der Katholischen Theologie durch. Die Veranstaltungen werden i.d.R. zielgruppenspezifisch und in unterschiedlichen Veranstaltungsformaten für potentielle Gutachterinnen und Gutachter, für Studierende oder für die Fakultäts- und Hochschulleitungen bzw. für Studiengangs- und Qualitätsentwicklung zuständige Personen an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen konzipiert. Zum einen soll mit Hilfe dieser Veranstaltungen die Multiplikatorenrolle von AKAST im Bereich der Qualitätssicherung von kanonischen Studiengängen

in Deutschland weiter ausgebaut und zum anderen ein zusätzliches Forum des Austausches über Fragen des Theologiestudiums und der Umsetzung der Studienreform gebildet werden. Ziel dieser Veranstaltungen ist daher nicht in erster Linie Handlungsanweisungen, etwa bei der Umsetzung der Studienreform, zu erarbeiten. Im Berichtszeitraum konzipierte AKAST 15 Werkstattgespräche für verschiedene Zielgruppen, darunter zwölf „Werkstattgespräche für Studierende“. Dieses halbtägige Veranstaltungsformat beinhaltet in der Regel zwei Workshops, deren Themen jeweils neu mit der Vorstandschaft der Studierendenvertretung erarbeitet werden. Eine Übersicht der Themen befindet sich in Anlage 37. Diese Workshops sind entweder als allgemeine Informationsveranstaltungen für potentielle neue studentische Gutachterinnen und Gutachter konzipiert oder haben spezifische Themenstellungen. Im Rahmen eines Workshops wurde bspw. seitens der Studierenden ein „Akkreditierungsglossar für studentische Gutachterinnen und Gutachter“ erarbeitet.

Für die Mitgliedshochschulen und Mitgliedsfakultäten wurden zwei Werkstattgespräche zu den Themen „Kompetenzorientiertes Prüfen, insbesondere Modulprüfungen und Abschlussprüfung“ und „Neuordnung des Akkreditierungssystems“ durchgeführt. An diesen eintägigen Veranstaltungen nehmen in der Regel ca. 25 Personen teil. Im erstgenannten Werkstattgespräch wurden bspw. seitens der Mitglieder unterschiedliche Modelle der Abschlussprüfung vorgestellt, die von einem externen Experten kommentiert und anschließend im Plenum diskutiert wurden.

Für die Mitglieder der Akkreditierungskommission und des Beirates wurde ein Werkstattgespräch zur Fragestellung „Akkreditierung eines Fernstudienganges Katholische Theologie“ konzipiert.

Berichtswesen: Der Vorsitzende berichtet jährlich der Mitgliederversammlung und dem KThF im Rahmen seiner Jahresversammlung über die Arbeit und die Erfahrungen von AKAST.

Der Akkreditierungsrat wird regelmäßig informiert und durch Stellungnahmen und die Weitergabe von Erfahrungen bei der Zusammenfassung und Auswertung von Ergebnissen aus dem deutschen Akkreditierungswesen unterstützt.

Die DBK, insbesondere die Kommission für Wissenschaft und Kultur (Kommission VIII), wird regelmäßig über die Arbeit und die Erfahrungen von AKAST informiert.

AKAST berichtet der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und AVEPRO halbjährlich über die Arbeit und die in den Akkreditierungsverfahren gesammelten Erfahrungen von AKAST.

Erstmalig wurde im Zeitraum Sommersemester 2014 bis Sommersemester 2016 die Verfahrensauswertung in Form von leitfragengestützten Interviews durchgeführt. Eine Kurzfassung der Auswertung (Anlage 35) ist auf der Homepage von AKAST veröffentlicht. Weitere Qualitätsberichte sind geplant.

Referenzdokumente:

- Kirchliche Anforderungen (Anlage 18b)
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen (Anlage 18b)
- Rundschreiben zur Externitas (Anlage 18b)
- Kurzfassung Verfahrensauswertung (Anlage 35)
- Übersicht Werkstattgespräche (Anlage 37)
- KMK-Eckpunkte: Ergebnis der 2. Evaluation (Anlage 39)

Standard 3.5: Ressourcen

Agenturen verfügen über ausreichend und angemessene – sowohl finanzielle wie auch personelle – Ressourcen für ihre Arbeit.

Finanzen: AKAST verfügt über ausreichende und angemessene finanzielle Ressourcen. Einnahmen generiert AKAST durch die Einnahmen aus den Verfahrenskosten und der finanziellen Zuwendung des „Verbands der Diözesen Deutschlands“ (VDD). Die jährliche Haushaltsplanung erfolgt durch den Vorstand und die Geschäftsstelle. Zum Ende eines Haushaltsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Freudhammer, Maas und Partner mbB. Der Prüfbericht wird jährlich der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich den Haushaltentwurf für das kommende Geschäftsjahr (Anlage 10), der in einem Zuwendungsantrag dem VDD zur Gewährung weitergeleitet wird.

Die Verfahrenskosten sind seit Gründung gemäß den Erfahrungswerten der Partneragentur ACQUIN kalkuliert (Anlage 17) und mussten seitdem in ihrer Gesamthöhe nicht verändert werden. Sobald Erfahrungen mit der Durchführung von Programmakkreditierungen nach neuem Recht vorliegen, werden die Verfahrenskosten einer erneuten Überprüfung unterzogen.

Personell: AKAST verfügt über nachhaltige und angemessene personelle Ressourcen. Die Stiftung KUE ist Anstellungsträgerin für das Personal der Geschäftsstelle der Agentur. Die Geschäftsstelle ist mit einer Geschäftsführerin [...] und einer Sekretariatskraft [...] besetzt.

Die Kooperationsvereinbarung mit ACQUIN (Anlage 13) stellt sicher, dass temporäre Belastungen bei AKAST aufgefangen werden können und administrative Unterstützung bei der Verfahrensdurchführung geleistet werden kann. Jeder Akkreditierungsvertrag (Anlage 20), den AKAST mit einer Hochschule abschließt, enthält obligatorisch eine Klausel, die besagt, dass ACQUIN durch AKAST mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte, ausgenommen Akkreditierungsentscheidung und Gutachterbenennung, beauftragt werden kann. Auf Arbeitsebene finden zwischen beiden Agenturen regelmäßige Arbeitsgespräche vor den jeweiligen Sitzungen der Akkreditierungskommissionen statt, an denen die Geschäftsführung von AKAST und der bei ACQUIN für AKAST zuständige Referent wechselseitig teilnehmen. In der Regel findet einmal jährlich ein Informations- und Erfahrungsaustausch auf Leitungsebene statt, an dem bei Bedarf der Vertreter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz teilnimmt (Anlage 13a).

Sächliche Ausstattung: Die Geschäftsstelle verfügt angemessen und ausreichend über alle sächlichen Mittel, die einen funktionsadäquaten Ablauf der Agentur garantieren.

Die Agentur unterhält an der KUE eine Geschäftsstelle, die gemäß Kooperationsvereinbarung AKAST/KUE (Anlage 11) administrativ von der KUE unterstützt wird. Die Stiftung KUE sorgt für die erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung der Geschäftsstelle. Die KUE stellt AKAST die anfallenden Betriebskosten (Miete, Reinigung, Post, Telefon, etc.) in Rechnung. Die Kooperationsvereinbarung wird jeweils über fünf Jahre abgeschlossen und vor Erneuerung auf weitere fünf Jahre einer Evaluierung unterzogen (Anlage 12). Den Mitarbeiterinnen steht am Standort Ingolstadt ein Büroraum zur gemeinsamen Nutzung bereit, notwendige Arbeitsgespräche, die der Koordination und Regelung der Arbeitsabläufe dienen, können so sehr flexibel gehandhabt werden. Die kurzen Dienstwege zur Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt fördern einen reibungslosen Ablauf der

Geschäftsvollzüge. Weitere Konferenz- und Besprechungsräume können durch die Kooperation mit der KUE in den Räumlichkeiten der KUE genutzt werden. Regelmäßig erfolgt eine Datensicherung. Alle relevanten Dokumente werden archiviert und – auch auf Datenträger – aufbewahrt.

Der Server der Homepage von AKAST befindet sich auf dem „comcenter.netcologne“. Die Beratung und Betreuung erfolgt durch die Jacobs-Consulting mit Sitz in Düsseldorf.

vgl. Kapitel Kriterium 3.3

Referenzdokumente:

- Haushalts- und Wirtschaftsplan 2019 (Anlage 10)
- Kooperationsvereinbarung AKAST/KUE (Anlage 11)
- Evaluierung Kooperationsvereinbarung AKAST/KUE (Anlage 12)
- Kooperationsvereinbarung AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Beispiel Arbeitstreffen AKAST/ACQUIN (Anlage 13a)
- Kalkulation Verfahrenskosten (Anlage 17)
- Standardvertrag Programmakkreditierung (Anlage 20)

Standard 3.6: Interne Qualitätssicherung und Professionalität

Agenturen verfügen über Verfahren für ihre interne Qualitätssicherung, die sich auf die Definition, die Sicherung und die Verbesserung der Qualität und Integrität ihrer Tätigkeit beziehen.

Definition, Sicherung und Verbesserung der Qualität der Tätigkeit: Die internen Qualitätsansprüche und Qualitätsmaßnahmen von AKAST stellen die grundlegende Aufgabe der Agentur auf dem Gebiet der externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich in den Mittelpunkt. Das im Mission Statement (Anlage 5) formulierte Qualitätsverständnis von AKAST orientiert sich an den Grundsätzen der Wissenschaftsfreiheit und der Hochschulautonomie und somit an der Verantwortung der Hochschulen und der Fakultäten für die Qualität der Studiengänge und der Messung und Validierung der Ziele der Hochschulen. Das Qualitätsverständnis von AKAST ist dabei an die Vorgaben des staatlichen Hochschulrechts, an die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und an die staatskirchenrechtlichen Vorgaben einschließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften gebunden und zielt darauf ab:

- die Etablierung als fachlich-kompetente Qualitätssicherungsagentur im nationalen Kontext zu gewährleisten,
- die hohe Qualität der von AKAST durchgeführten Qualitätssicherungsverfahren zu sichern und weiterzuentwickeln,
- die Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten durch die sich aus der spezifischen Konstruktion und Sonderstellung ergebende hohe fachliche Kompetenz von AKAST zu fördern,
- eine in allen Bereichen angemessene und nachhaltige personelle und sächliche Ausstattung zu gewährleisten.

Um diese Ziele zu erreichen nutzt AKAST kontinuierlich ein formalisiertes System der internen Qualitätssicherung der Tätigkeit von AKAST. Die Grundlagen wurden im Zuge der Umsetzung

einer Auflage der letzten Akkreditierung zu einem „System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V.“ (Anlage 32) zusammengefasst. Dieses Konzept wurde nach vorheriger Konsultation der Akkreditierungskommission am 26. Mai 2014 vom Vorstand beschlossen und vom Akkreditierungsrat als Auflagenerfüllung akzeptiert und positiv bewertet.

Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST ist geeignet, die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse zu beurteilen und bezieht sich auf die Definition, die Sicherung und stetige Verbesserung der Qualität und Integrität der Arbeit. Das System berücksichtigt die Besonderheiten von AKAST als geschäftsfeldbedingte kleine Agentur mit zwei hauptamtlichen Mitarbeiterinnen (Geschäftsstelle), einer vergleichsweise niedrigen Anzahl von Verfahren und kurzen Informations- und Verwaltungswegen. Es definiert die übergeordneten Qualitätsziele und Qualitätsansprüche der Tätigkeit von AKAST. Es ist öffentlich zugänglich und umfasst systematische interne und externe Rückkoppelungsprozesse.

Professionalität und Integrität: Bei einem Akkreditierungsverfahren von AKAST sind die Akkreditierungskommission, die Gutachtergruppe sowie die Geschäftsstelle von AKAST beteiligt. Die Mitglieder des Beirates wirken beratend mit.

Kriterien für die Berufung der Akkreditierungskommissionsmitglieder sind gemäß Satzung: Fachliche Qualifikation, Beteiligung der vier Bereiche der Theologie, Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft, Erfahrung mit dem Bologna-Prozess, Kompetenz auch für die Lehrerbildung (Anlage 2).

Die Kriterien und das Verfahren der Gutachterbestellung sind klar definiert und geregelt und öffentlich dokumentiert (Anlage 21). Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gewährleistet die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche (z.B. fachliche Aspekte, studienstrukturelle und formale Aspekte, soziale Aspekte). Die Mitglieder verfügen sowohl über einschlägige fachliche Expertise als auch über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren.

Die gewählten Gremienmitglieder und die Mitglieder der Gutachtergruppen erklären AKAST gegenüber ihre Unbefangenheit und unterzeichnen bezüglich Unbefangenheit und Vertraulichkeit eine diesbezügliche Erklärung (Anlagen 28 bis 31).

Die Kompetenzen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen werden durch Weiterbildungsmaßnahmen, Literatur und die Teilnahme an Tagungen gefördert. Wie der Anlage 36 entnommen werden kann, steht - entsprechend Empfehlung 4 aus der vorangegangenen Reakkreditierung - dabei auch die Erweiterung und Erneuerung der Kompetenz innerhalb der Geschäftsstelle im Bereich der hochschulinternen Qualitätssicherung im Fokus. Als Bedienstete der KUE steht den Mitarbeiterinnen zudem das gesamte Weiterbildungsangebot der Universität zur Nutzung zur Verfügung. Beispielhaft seien an der Stelle die Angebote des Rechen- oder des Sprachenzentrums genannt.

Internes und externes Feedback: Internes und externes Feedback geben wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung der Agentur. Nach Abschluss der Akkreditierungsverfahren werden diese regelhaft evaluiert. Sowohl die an den Verfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter als auch die Hochschulen bzw. Fakultäten geben eine Bewertung ab (Anlagen 33 und 34). Die Ergebnisse der im Zeitraum Sommersemester 2014 bis Sommersemester 2016 durchgeführten leitfragengestützten Interviews wurden dem Vorstand, der Akkreditierungskommission und dem Beirat zur Verfügung gestellt und dahingehend überprüft, ob negative Rückmeldungen auf eine systematische Ursache zurückzuführen sind und entsprechende

Maßnahmen erarbeitet werden müssen. Eine Kurzfassung der Auswertung ist der Anlage 35 zu entnehmen. Die Befragten stellen AKAST insgesamt ein gutes Zeugnis aus. AKAST wird als qualifizierte Agentur und qualifizierter Dienstleister wahrgenommen. Folgende Ergebnisse werden beispielhaft skizziert: Die Größe der Gutachtergruppe wird als Besonderheit von AKAST von allen Befragten sehr geschätzt und sogar als Alleinstellungsmerkmal angesehen. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen wird als ausgewogen, angemessen und uneingeschränkt positiv bewertet. Geschätzt werden der fachliche Fokus und die professorale Bandbreite, die bei Bündelverfahren anderer Agenturen nicht immer gewährleistet sei. Die Akkreditierungskommission wird im Sinne des „4-Augen-Prinzips“ als nachfolgende und beschlussfassende Instanz akzeptiert und respektiert. Auch wird ihr ein größerer Überblick bescheinigt. Eine Anregung aus den Befragungen aufgreifend, wurden Studierende im Rahmen eines Werkstattgesprächs bei der Erstellung von „Gutachten aus studentischer Sicht“ unterstützt. Auch werden die Gutachtergruppen vor dem Versand der vorbereitenden Unterlagen angefragt, ob alle Unterlagen elektronisch und in Papierform versandt werden sollen oder ob bei ausgewählten Unterlagen auf den Versand in Papierform verzichtet werden kann.

Rückmeldungen aus den gemeinsamen Sitzungen der Akkreditierungskommission und des Beirates werden im Vorstand diskutiert und tragen zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit der Agentur AKAST bei. Infolge dessen wurde für die Gruppe der professoralen Vertreter und Vertreterinnen in der Akkreditierungskommission eine Ersatzvertreterregelung implementiert und der Grundsatz, dass „wesentliche Entscheidungen unter hinreichender Beteiligung der Wissenschaft zu treffen sind“ noch deutlicher in der Satzung verankert.

Empfehlung 2 aus der vorangegangenen Reakkreditierung nahm AKAST zum Anlass, die Berichtersteller der Verfahren noch stärker dahingehend zu sensibilisieren, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe möglichst neutral bleiben. Die Erfahrung von AKAST zeigt, dass die Personen sich ihrer Aufgabe und Rolle bewusst sind, und nicht die Gefahr besteht, dass durch sie Bewertungen vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an den Begehungen als auch für die diesen Personen zukommende Aufgabe der Vorprüfung der Feststellung der Aufлагenerfüllung oder der Wiederaufnahme von Verfahren. Diese besondere Praxis von AKAST, neben der Geschäftsführerin noch eine weitere Person im Sinne des Vier-Augen-Prinzips an der Begehung teilnehmen zu lassen, wurde zudem in den Befragungen der Hochschulen und der Gutachtergruppen ausdrücklich positiv gewürdigt. Vor diesem Hintergrund hält AKAST an der bisherigen Vorgehensweise fest und bindet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gutachtergruppe bei der Feststellung der Erfüllung der Auflagen oder Wiederaufnahme von ausgesetzten Akkreditierungsverfahren nicht regelhaft ein.

Auch durch die Rückmeldungen des Akkreditierungsrates erhält AKAST Hinweise zur Anpassung von Verfahrensweisen und zur Verbesserung der weiteren Arbeit. Im Berichtszeitraum wurden zwei vom Akkreditierungsrat regelhaft durchgeführte Stichproben auf Aktenbasis durchgeführt. In beiden Fällen gab es Hinweise auf einen Dokumentationsmangel bzgl. der Vollständigkeit der positiven Bewertung aller Kriterien des Akkreditierungsrates. Im Berichtszeitraum wurde zudem ein Verfahren der Programmakkreditierung begleitet. Hierbei wurde positiv bewertet, dass AKAST in der Reakkreditierung von Studiengängen einen Schwerpunkt auf die im Erstakkreditierungszeitraum durchlaufene Entwicklung legt.

Intoleranz und Diskriminierung: Gem. Art. 10 Abs. 4 Stiftungsverfassung sind alle Bediensteten der KUE verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der KUE

anzuerkennen und zu beachten und Intoleranz und Diskriminierung zu verhindern oder zu beseitigen.

Sicherstellung der Einhaltung ESG: AKAST stellt die Einhaltung der ESG auch in den Fällen sicher, in denen Teile des Begutachtungsverfahrens durch Dritte im Auftrag von AKAST durchgeführt werden. Dies ist ausschließlich in Kooperation mit ACQUIN möglich. Gemäß Kooperationsabkommen mit ACQUIN (Anlage 13) können bestimmte Teile des Begutachtungsverfahrens durch ACQUIN ausgeführt werden. Die Akkreditierung von ACQUIN durch den Akkreditierungsrat und die Zulassung durch das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gewährleistet die Einhaltung der ESG.

vgl. die Kapitel Kriterium 3.5, Kriterium 3.6 und Kriterium 3.8

Referenzdokumente:

- Satzung (Anlage 2)
- Mission Statement (Anlage 5)
- Kooperationsvereinbarung AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Verfahren Gutachterbenennung (Anlagen 21)
- Unbefangenheitserklärungen Gremien und Gutachter (28 – 31)
- System internes Qualitätsmanagement (Anlage 32)
- Leitfaden Befragung Gutachter (Anlage 33)
- Leitfaden Befragung Hochschule (Anlage 34)
- Kurzfassung Verfahrensauswertung (Anlage 35)
- Übersicht Teilnahme Tagungen (Anlage 36)

Standard 3.7: Regelmäßige externe Überprüfung der Agenturen

Agenturen unterziehen sich mindestens alle fünf Jahre einer externen Überprüfung um nachzuweisen, dass sie die ESG einhalten.

Entsprechend den Vorgaben für in Deutschland zugelassene Agenturen ist AKAST verpflichtet, sich in einem Turnus von fünf Jahren einer externen Begutachtung zu unterziehen. Erstmals wurde AKAST im Oktober 2008 als Akkreditierungsagentur akkreditiert. Die letzte Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat erfolgte im Jahr 2013.

In der nach Inkrafttreten des Studienakkreditierungsvertrags konstituierenden Sitzung des neuen Akkreditierungsrates wurde die Zulassung von Agenturen geregelt sowie eine Übergangsregelung für die bereits in Deutschland tätigen Agenturen, die ihre Zuständigkeiten nach bisherigem wie nach neuem Recht klärt, verabschiedet.

Gemäß Abs. 5 der „Übergangsregelung für nach bisherigem Recht akkreditierte Agenturen“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20. Februar 2018) lässt der Akkreditierungsrat AKAST zum Ende der Akkreditierungsperiode (d.h. 31. Dezember 2018) zu. AKAST ist damit zur Durchführung von Akkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht berechtigt.

Künftig ist gemäß Abs. 7 der „Zulassung von Agenturen im deutschen System“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20. Februar 2018) auch die Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen im begründeten Einzelfall zulässig, wenn die Einhaltung der ESG periodisch durch eine externe Evaluation nachgewiesen wird.

vgl. Kapitel Kriterium 3.1

C) Standards für die externe Qualitätssicherung

Standard 2.1: Berücksichtigung der internen Qualitätssicherung

Die externe Qualitätssicherung befasst sich mit der Effektivität der in Teil 1 der ESG beschriebenen internen Qualitätssicherungsverfahren.

Die von AKAST bei Akkreditierungsverfahren für kanonische Studiengänge in Deutschland verwendeten Prüfkriterien sind im „Leitfaden für Programmakkreditierung“ (Anlage 15) dargestellt. Sie basierten und basieren auf den entsprechenden Kriterien des Akkreditierungsrates in der jeweils gültigen Fassung. Diese wiederum sind in Übereinstimmung mit den – zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung – gültigen ESG verfasst. Die Kriterien des Akkreditierungsrates nehmen die in den Standards 1.1 – 1.10 der ESG formulierten Vorgaben auf. Darüber ist die Berücksichtigung der ESG in den Verfahren von AKAST sichergestellt. Eine tabellarische Gegenüberstellung der in den Verfahren der Programmakkreditierung angewandten Kriterien des Akkreditierungsrates und den korrespondierenden ESG-Standards enthält Anlage 19.

Die künftig von AKAST bei Akkreditierungsverfahren nach neuem Recht für kanonische Studiengänge in Deutschland anzuwendenden Prüfkriterien basieren auf dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Staatsvertrag. Ein Leitgedanke im Staatsvertrag ist die Kompatibilität mit den ESG. Die Regelungen der Musterrechtsverordnung beruhen auf den ESG. Darüber ist auch für die Durchführung der Verfahren der Programmakkreditierung nach neuem Recht die Berücksichtigung der ESG in den Verfahren von AKAST sichergestellt.

Referenzdokumente:

- Leitfaden Programmakkreditierung (Anlage 15)
- Abgleich Kriterien Akkreditierungsrat und ESG-Standards (Anlage 19)

Standard 2.2: Gestaltung geeigneter Verfahren

Die externe Qualitätssicherung wird so definiert und gestaltet, dass sie ihre Absichten und Ziele erreichen kann und zudem die relevanten rechtlichen Regelungen berücksichtigt. Die Interessengruppen sind in die Gestaltung und kontinuierliche Verbesserung der externen Qualitätssicherung eingebunden.

Zielsetzung der Verfahren: Gegenstand der von AKAST durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren sind zehensemestrig grundständige Studiengänge der Katholischen Theologie, das sogenannte Vollstudium, sowie weitere Studiengänge mit kanonischer Wirkung. Die Zielsetzung der von AKAST durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren ist auf der Homepage öffentlich dokumentiert (www.akast.info) und ausdrücklich im Mission Statement (Anlage 5) definiert. Die Verfahren zur Programmakkreditierung (Anlage 15) erreichen ihre Ziele und folgen den einschlägigen rechtlichen und staatskirchenrechtlichen Vorgaben. Bei der Bewertung der Qualität der Studiengänge orientiert sich AKAST dabei

- an den von der Hochschule im Rahmen einer übergeordneten Strategie gesetzten Zielen,
- an den gleichzeitig zu erfüllenden nationalen und internationalen Standards,
- an der Validität von Studienziel und Studienkonzeption in Verbindung mit der Möglichkeit der Zielerfüllung.

Dieser Qualitätsbegriff wird realisiert durch

- ein gutachterzentriertes Verfahren
- die frei von Weisungen und in Unabhängigkeit mitwirkenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Studierende.

Als Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung zur Erlangung des Siegels des Akkreditierungsrates nach bisherigem Recht werden neben den ESG die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz, die landesspezifischen Strukturvorgaben, der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse sowie die einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den „KMK-Eckpunkten“ berücksichtigt.

Die künftig von AKAST bei Akkreditierungsverfahren nach neuem Recht für kanonische Studiengänge in Deutschland anzuwendenden Prüfkriterien basieren auf dem Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Staatsvertrag.

Einbindung der Interessensgruppen: Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission ist in der Satzung geregelt (Anlage 2) und gewährleistet die Beteiligung aller Interessensgruppierungen (Hochschulen, Studierende, Berufspraxis). In den von der Akkreditierungskommission benannten Gutachtergruppen ist die Beteiligung aller Interessensgruppen gewährleistet (Anlage 21). Durch regelmäßige Befragungen der Hochschulen und Gutachtergruppen (Anlagen 33 und 34) erhält AKAST Rückmeldungen zur Zweckmäßigkeit der Verfahrensabläufe und zur Verfahrensoptimierung.

Unterstützung der Hochschulen: Den antragstellenden Hochschulen bzw. Fakultäten steht in der Vorbereitung auf das Verfahren und über das gesamte Verfahren hinweg die Geschäftsführerin als Kontaktperson zur Verfügung.

Auf Anfrage einer Fakultät bzw. Hochschule bietet AKAST Informationsgespräche über die Inhalte, Regeln, Kriterien und den Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens von kanonischen Studiengängen an. Die Beurteilungskriterien in den Verfahren zur (Re-)Akkreditierung von kanonischen Studiengängen beruhen auf den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorgaben. Die Kriterien sind transparent und in geeigneter Weise einsehbar. Mit diesen werden alle weiteren für ein Akkreditierungsverfahren relevanten Dokumente den Fakultäten bzw. Hochschulen kostenfrei zur Verfügung gestellt (Anlagen 15, 18a und 18b) bzw. sind auf den Internetseiten von AKAST öffentlich zugänglich (www.akast.info).

Anlassbezogen informiert die Geschäftsstelle die Verantwortlichen an den Fakultäten bzw. Hochschulen über wichtige Entwicklungen im Akkreditierungswesen (Anlage 38).

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Satzung (Anlage 2)
- Mission Statement (Anlage 5)
- Leitfaden Programmakkreditierung (Anlage 15)
- Verfahren Gutachterbenennung (Anlage 21)
- Leitfaden Befragung Gutachter (Anlage 33)
- Leitfaden Befragung Hochschulen (Anlage 34)
- Dokumentensammlung Programmakkreditierung (Anlage 18a)
- Informationspaket Gutachter (Anlage 18b)

- Rundschreiben an Dekane/Rektorate (Anlage 38)

Standard 2.3: Umsetzung der Verfahren

Die externen Qualitätssicherungsverfahren sind zuverlässig, nützlich und vorab definiert. Sie werden konsequent durchgeführt und veröffentlicht. Dazu gehören

- eine Selbstbewertung oder ein vergleichbares Verfahren;
- eine externe Begutachtung, die üblicherweise einen Vor-Ort-Besuch einschließt;
- ein Bericht über die externe Begutachtung;
- konsequente Folgemaßnahmen.

Die von AKAST durchgeführten Programmakkreditierungen von kanonischen Studiengängen basieren auf den einschlägigen rechtlichen und staatskirchenrechtlichen Vorgaben und sind insofern zweckmäßig und nützlich. Die zugrundeliegenden Bewertungskriterien und Verfahrensregeln sind vorab definiert und auf den Internetseiten von AKAST einsehbar.

Alle Programmakkreditierungsverfahren – nach bisherigem Recht - beinhalten

- eine Selbstbewertung bzw. Selbstdokumentation, in der die Hochschule oder die Fakultät das Einhalten der vorab definierten und veröffentlichten Bewertungskriterien beschreibt;
- einen Vor-Ort-Besuch im Peer-Review-Verfahren, das insbesondere auf der Prüfung der eingereichten Unterlagen und getrennt geführten Gesprächen mit Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung beruht;
- einen Bericht - inklusive gutachterliche Beschlussempfehlung - über die externe Begutachtung, der gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission von AKAST bildet und nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten von AKAST und im „Hochschulkompass“ vollständig veröffentlicht wird.
- konsequente Folgemaßnahmen in Form der Feststellung der Aufлагenerfüllung und der vertraglich geregelten Anzeigepflicht der Hochschule bei wesentlichen Änderungen. Da die Akkreditierungen zeitlich befristet ausgesprochen werden, erfolgt regelmäßig eine Reakkreditierung, die bei AKAST auch verbunden wird mit der Überprüfung des Umgangs mit Empfehlungen zur Verbesserung der Studienqualität.

Alle Programmakkreditierungsverfahren – nach neuem Recht – beinhalten

- eine Selbstbewertung bzw. Selbstdokumentation, in der die Hochschule oder die Fakultät das Einhalten der vorab definierten und veröffentlichten Bewertungskriterien beschreibt;
- einen Vor-Ort-Besuch im Peer-Review-Verfahren,
- einen Bericht - inklusive Vorschlag für die Einhaltung der maßgeblichen Kriterien und ggf. Vorschlägen zu Änderungsaufgaben - über die externe Begutachtung, der ggf. gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule die Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates bildet und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht wird.

- konsequente Folgemaßnahmen in Form der Feststellung der Aufлагenerfüllung und der vertraglich geregelten Anzeigepflicht der Hochschule bei wesentlichen Änderungen. Da die Akkreditierungen zeitlich befristet ausgesprochen werden, erfolgt regelmäßig eine Reakkreditierung.

Die detaillierten Ablaufpläne (Anlagen 22 und 23) für Programmakkreditierungsverfahren von kanonischen Studiengängen nach bisherigem und nach neuem Recht sind veröffentlicht (www.akast.info) und in Handreichungen beschrieben und werden mit den Hochschulen und Fakultäten in Informationsgesprächen und Werkstattgesprächen erörtert.

Musterablaufpläne für die Vor-Ort-Begehung finden sich in der Anlage 24. Die Gutachten inklusive Akkreditierungsentscheidungen und ggf. Folgemaßnahmen sind veröffentlicht (www.akast.info).

vgl. Kapitel Standard 2.2

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung bisher (Anlage 22)
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung künftig (Anlage 23)
- Muster Ablaufplan Begehung (Anlage 24)

Standard 2.4: Gutachterinnen und Gutachter

Die externe Qualitätssicherung wird von externen Gruppen von Expertinnen und Experten durchgeführt, denen auch mindestens ein studentisches Mitglied angehört.

Auswahl, Bestellung und Zusammensetzung: Die Gutachtergruppe wird gemäß des von AKAST definierten Auswahl- und Benennungsverfahrens bzw. künftig nach Maßgabe der Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern der HRK von der AKAST-Akkreditierungskommission eingesetzt. Die Kriterien und das Verfahren der Gutachterbestellung von AKAST sind klar definiert und geregelt und öffentlich dokumentiert (Anlage 21). Der Gutachtergruppe gehören die relevanten Interessensgruppen, insbesondere Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Berufspraxis an. Sie besteht in der Regel aus vier Professorinnen und Professoren gemäß den vier theologischen Fächergruppen, einem Regens, einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter der Berufspraxis und einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter. Ihre Mitglieder sind unabhängig und frei von Weisung. Die Gutachterinnen und Gutachter verfügen über einschlägige fachliche Expertise. AKAST achtet darauf, dass die Gutachterinnen und Gutachter aus dem Hochschulbereich neben der einschlägigen fachlichen Expertise über gutachterliche Kompetenz in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren (insbesondere Kenntnisse des Verfahrens und der kirchlichen wie staatlichen Regularien, Kenntnisse des deutschen Hochschulsystems und des Bologna-Prozesses) verfügen und über Kompetenzen in den Bereichen Studiengangentwicklung und Qualitätssicherung. AKAST achtet darauf, dass Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft unterschiedlichen Hochschulen angehören. Bei Reakkreditierungsverfahren strebt AKAST an, mindestens ein Mitglied aus der Gutachtergruppe aus der Erstakkreditierung zu beteiligen.

Vorbereitung: Das von AKAST definierte Auswahlverfahren gewährleistet die erfahrungsbasierte und forschungsgestützte Expertise der Gutachterinnen und Gutachter. Die Geschäftsstelle bereitet die Expertinnen und Experten intensiv auf ihre Tätigkeit und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor. Hierzu bietet sie eigens spezielle Informationsveranstaltungen an bzw. räumt im Kontext konkreter Vor-Ort-Begehungen ausreichend Zeit für eine umfassende und ausführliche Vorbesprechung für die verfahrensbezogene Vorbereitung der Gutachtergruppe (Anlage 24) ein. Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Gutachterinnen und Gutachter über umfassende Kenntnisse der Beurteilungskriterien und Verfahrensregeln sowie über ein klares Verständnis ihrer Rolle im Begutachtungsverfahren verfügen. Zudem erhält jede Gutachtergruppe vorab den Leitfaden für Programmakkreditierung (Anlage 15) und die einschlägigen kirchlichen wie staatlichen Dokumente (Anlage 18a und 18b).

Unabhängigkeit: Werden Gutachterinnen und Gutachter für ein Akkreditierungsverfahren bestellt, gewährleistet AKAST die Unbefangenheit und Vertraulichkeit dieser Personen und holt vor Beginn eines konkreten Verfahrens von den Mitgliedern der Gutachtergruppe eine „Erklärung zur Unbefangenheit und Vertraulichkeit“ (Anlage 31) ein.

vgl. Kapitel Kriterium 3.6

Referenzdokumente:

- Leitfaden Programmakkreditierung (Anlage 15)
- Dokumentensammlung Programmakkreditierung (Anlage 18a)
- Informationspaket Gutachter (Anlage 18b)
- Verfahren Gutachterbenennung (Anlage 21)
- Muster Ablaufplan Begehung (Anlage 24)
- Unbefangenheitserklärung Gutachter (Anlage 31)

Standard 2.5: Kriterien für die Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse oder Beurteilungen, die aus der externen Qualitätssicherung resultieren, beruhen auf eindeutigen und veröffentlichten Kriterien, die konsistent angewendet werden, unabhängig davon, ob das Verfahren in eine formale Entscheidung mündet.

Die von AKAST durchgeführten Verfahren zur (Re-)Akkreditierung von kanonischen Studiengängen folgen dem gesetzlich vorgeschriebenen Standardablauf, dieser ist hinreichend detailliert und transparent beschrieben und einsehbar (ww.akast.info). Die Beurteilungskriterien beruhen auf den jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Vorgaben, diese sind eindeutig, transparent und in geeigneter Weise einsehbar (www.akast.info). Die Akkreditierungsentscheidungen in den Verfahren zur (Re-)Akkreditierung und von kanonischen Studiengängen wenden die jeweils gültigen staatlichen und kirchlichen Beurteilungskriterien an. Die Entscheidungen sind angemessen, korrekt und nachvollziehbar. Gesetzliche Änderungen werden unverzüglich berücksichtigt.

Um die Konsistenz der Begutachtungen und Entscheidungen der Akkreditierungskommission zu erhöhen, nutzt AKAST verschiedene Instrumente. Die konsistente Anwendung der Kriterien wird insbesondere durch den mehrstufigen Ablauf, der Begutachtung durch die Gutachtergruppe und Beschlussfassung bzw. künftig Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien durch die Akkreditierungskommission von AKAST trennt, und die

fachliche Fokussierung der Akkreditierungskommission gewährleistet (Anlage 22). Für die vollständige und konsistente Bewertung der Akkreditierungsregeln stellt AKAST (bisher) eine Vorlage „Gutachtengerüst“ (Anlage 25) zur Verfügung. Künftig wird ein durch den Akkreditierungsrat vorgegebenes Raster zur Verfügung gestellt werden. Auch die mittlerweile etablierte Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatte(r)in und Berichterstatte(r) im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, dient einer konsistenten Anwendung der Kriterien. Eine weitere Besonderheit ist die Tatsache, dass die Geschäftsführerin alle bisherigen Programmakkreditierungsverfahren von AKAST seit Gründung organisatorisch betreut hat.

Die Entscheidungen in Verfahren der Programmakkreditierung münden in eine formale Entscheidung (Akkreditierung oder Nicht-Akkreditierung). Die Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, deren Erfüllung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachgewiesen werden muss. AKAST nutzt auch die Möglichkeit, zusätzlich Empfehlungen zur Verbesserung der Studienqualität auszusprechen. Der Umgang mit den Empfehlungen steht im sich anschließenden Akkreditierungsverfahren im Fokus der Betrachtung.

Dies gilt analog für die Verfahrensdurchführung nach neuem Recht. Die Verfahrensdurchführung folgt dem im Staatsvertrag und der Musterrechtsverordnung gesetzlich vorgeschriebenen Standardablauf und ist demzufolge hinreichend detailliert und transparent beschrieben.

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung bisher (Anlage 22)
- Gutachtengerüst (Anlage 25)

Standard 2.6: Gutachten

Die vollständigen Expertenberichte werden veröffentlicht; sie sind klar formuliert und der wissenschaftlichen Gemeinschaft, externen Partnern und weiteren interessierten Personen zugänglich. Falls die Agenturen aufgrund dieser Berichte formale Entscheidungen treffen, werden diese zusammen mit dem jeweiligen Bericht veröffentlicht.

In allen Programmakkreditierungsverfahren nach bisherigem Recht werden die vollständigen Expertenberichte, die auch die formale Entscheidung enthalten, veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf den Internetseiten der Agentur (www.akast.info) und für Studiengänge, denen das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen wird, zusätzlich im Hochschulkompass. Ggf. sind einzelne Textabschnitte aufgrund von Datenschutzrichtlinien (z.B. personenbezogene Daten) auszuklammern. Der Gutachterbericht wird unter Berücksichtigung der Gliederungspunkte (Ziele, Konzept, Implementierung, Qualitätssicherung) erstellt, die jeweils einen beschreibenden Teil und einen bewertenden Teil enthalten. Um die Vergleichbarkeit der Gutachterberichte untereinander zu gewährleisten, ist dieser nach der Vorlage „Gutachtengerüst“ (Anlage 25) zu strukturieren. Der Gutachterbericht bewertet differenziert alle Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen, dabei achtet AKAST darauf, dass das jeweilige Gutachten so aussagekräftig ist, dass die Programmverantwortlichen, die Hochschulleitung sowie die Akkreditierungskommission die Empfehlungen der Gutachtergruppe ohne weitere Hintergrundinformationen nachvollziehen können. Es ist dabei deutlich zu unterscheiden

zwischen Empfehlungen, die zu einer Optimierung des Studienangebots beitragen können, und Auflagen, auf deren fristgerechten Erfüllung der Akkreditierungsstatus basiert.

In allen Programmakkreditierungsverfahren nach neuem Recht werden die vollständigen Expertenberichte, die auch die formale Entscheidung enthalten, veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch den Akkreditierungsrat. Die sogenannten Akkreditierungsberichte bestehen aus einem Prüfbericht und einem Gutachten. Sie beinhalten Vorschläge zur Einhaltung der maßgeblichen Kriterien und werden in dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster abgefasst.

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Gutachtengerüst (Anlage 25)

Standard 2.7: Beschwerden und Einsprüche

Bei der Gestaltung der externen Qualitätssicherungsverfahren werden auch eindeutig definierte Beschwerde- und Einspruchsverfahren festgelegt und die Hochschulen darüber informiert.

AKAST verfügt über ein Beschwerdeverfahren, das in einer Beschwerdeordnung (Anlage 27) geregelt ist. Die Beschwerdeordnung ist öffentlich dokumentiert, transparent und nachvollziehbar (www.akast.info). Die Möglichkeit eines Beschwerdeverfahrens regelt der Akkreditierungsvertrag (Anlage 20) mit der jeweiligen Hochschule.

Die Hochschulen bzw. Fakultäten haben das Recht gegen Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen der Akkreditierungskommission bzw. der Gutachtergruppe binnen zweier Wochen nach deren Kenntnisnahme schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerden werden einzelfallbezogen durch den Vorstand oder die Akkreditierungskommission geprüft und beschieden. Ist die Beschwerde begründet wird ihr abgeholfen. Die Dokumentation und Archivierung erfolgen in den Sitzungsprotokollen und den Verfahrensordnern.

Seit Gründung von AKAST wurde einmal gegen eine Entscheidung der Akkreditierungskommission Beschwerde eingelegt. Nach Prüfung und Befassung durch die Kommission wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben.

Für die Beschwerdeordnung und für den Standardakkreditierungsvertrag stehen eine Überarbeitung und Anpassung an die neuen Prozessabläufe an, die der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

vgl. Kapitel Kriterium 3.8

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Standardvertrag Programmakkreditierung (Anlage 20)
- Beschwerdeordnung (Anlage 27)

D) Kriterien für die nationale Zulassung

Kriterium 3.1: Interne Strukturen und Verfahren

Die Agentur weist verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen

und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

AKAST verfügt über verbindliche interne Strukturen und Verfahren, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Zuständigkeiten und Verantwortungen der Organe in Bezug auf die Akkreditierungsverfahren sowie deren personelle Besetzung sind in der Satzung (Anlage 2) geregelt. Die Akkreditierungskommission ist das entscheidende Gremium für die Akkreditierungsentscheidungen. Der Verfahrensablauf der Programmakkreditierung ist durch die Akkreditierungskommission festgelegt und beruht auf den einschlägigen rechtlichen und staatskirchenrechtlichen Vorgaben. Die Anlage 22 enthält das Ablaufschema für Verfahren, die nach bisherigem Recht durchgeführt werden. Die Anlage 23 enthält das Ablaufschema für Verfahren, die nach neuem Recht durchgeführt werden.

vgl. die Kapitel Standard 3.6, Standard 2.2, Standard 2.3 und Standard 2.5

Seit Bestehen der Agentur AKAST unterzieht sich diese alle fünf Jahre der Reakkreditierung durch den Akkreditierungsrat, um die Zulassung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung für kanonische Studiengänge zu erhalten und (bisher) in diesen Verfahren das Siegel des Akkreditierungsrates vergeben zu dürfen.

Grundlage der Arbeit ist gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Vereinbarung zwischen Akkreditierungsrat und Agentur, die für die Dauer der Akkreditierung die Rechte und Pflichten der Vertragspartner im deutschen Akkreditierungssystem festlegt. AKAST hat die letzte Fassung dieser Vereinbarung im Dezember 2013 unterzeichnet. Diese Vereinbarung legt u.a. den Geltungsbereich der Akkreditierung der Agentur sowie die Qualitätsanforderungen an die Agentur fest. Gemäß Nr. 3 der "KMK-Eckpunkte" ist die Akkreditierung von AKAST auf theologische Studiengänge die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren ("Theologisches Vollstudium") sowie auf Bachelor- und Masterstudiengänge an deutschen Hochschulen, deren Abschlüsse kanonische Wirkung besitzen, beschränkt. Die Vereinbarung verpflichtet die Agentur zudem zur Anwendung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates, der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sowie etwaiger landesspezifischen Strukturvorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung.

vgl. die Kapitel Standard 3.2 und Standard 3.7

ACQUIN kann als Partneragentur von AKAST gemäß Kooperationsvereinbarung mit der administrativen Begleitung der Akkreditierungsverfahren von AKAST beauftragt werden (Anlage 13). In diesen Fällen ist ein mit den Besonderheiten kanonischer Studiengänge vertrauter Mitarbeiter von ACQUIN beteiligt. Die Kooperation ermöglicht staatlichen theologischen Fakultäten ihr gesamtes theologisches Studienangebot, kanonisch und nicht-kanonisch, in einem gebündelten Akkreditierungsverfahren, das gemeinsam von AKAST und ACQUIN durchgeführt wird, begutachten und akkreditieren zu lassen. Die regelhafte wechselseitige Teilnahme der Geschäftsführerin bzw. des bei ACQUIN zuständigen Referenten an den Sitzungen der jeweiligen Akkreditierungskommissionen der Kooperationsagenturen sowie die Entsendung eines Mitgliedes der Akkreditierungskommission AKAST in den korrespondierenden Fachausschuss bei ACQUIN gewährleisten, dass die Entscheidungen in den gemeinsam durchgeführten Verfahren nicht auseinanderklaffen.

vgl. Kapitel Standard 3.5

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Satzung (Anlage 2)
- Kooperationsvereinbarung AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung bisher (Anlage 22)
- Verfahrensablauf Programmakkreditierung künftig (Anlage 23)

Kriterium 3.2: Rechtspersönlichkeit

Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

AKAST wurde 2008 als „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V.“ gegründet und ist seit dem 29.10.2008 unter der Nummer VR-Nr. 8946 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen (Anlage 3) und von der Deutschen Bischofskonferenz als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet. AKAST ist als gemeinnütziger Verein anerkannt (Anlage 4). Die Satzung (Anlage 2) ist öffentlich dokumentiert (www.akast.info).

vgl. Kapitel Standard 3.2.

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Satzung (Anlage 2)
- Eintrag Vereinsregister (Anlage 3)
- Nachweis Gemeinnützigkeit (Anlage 4)

Kriterium 3.3: Vollkostenbasis

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

Entsprechend der Vorgaben für in Deutschland zugelassene Agenturen verfolgt AKAST als gemeinnütziger Verein gemäß Satzung (Anlage 2) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Anlage 4). Die Mittel von AKAST werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Alle Gremienmitglieder von AKAST sind ehrenamtlich tätig. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

AKAST generiert Einnahmen aus den Verfahrenskosten und der finanziellen Zuwendung durch den VDD. Der jeweilige Haushaltsentwurf (Anlage 10) für das kommende Geschäftsjahr wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine vollständige Eigenfinanzierung der Agentur wird aufgrund der politisch gewollten Fokussierung des Geschäftsfeldes von AKAST auch in Zukunft nicht möglich sein. Die Tätigkeit von AKAST ist z.Zt., wie in § 4 Ziffer 2 der Vereinbarung zwischen Agentur und Akkreditierungsrat in der aktuellen Fassung festgehalten, auf den exklusiven Bereich der Akkreditierung kanonischer Studiengänge beschränkt. AKAST

steht daher durch die Finanzierung durch den VDD in keiner Wettbewerbsverzerrung gegenüber den anderen Agenturen.

vgl. Kapitel Standard 3.5

Referenzdokumente:

- Satzung (Anlage 2)
- Nachweis Gemeinnützigkeit (Anlage 4)
- Haushalts- und Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2019 (Anlage 10)

Kriterium 3.4: Hochschultypenübergreifende und fächerübergreifende Akkreditierung

Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

AKAST führt Programmakkreditierungen an unterschiedlichen Hochschularten durch. Hierzu gehören Katholisch-Theologische Fakultäten in staatlicher Trägerschaft (Universitäten) und Katholisch-Theologische Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft sowie Philosophisch-Theologische Hochschulen und Hochschulen für Kirchenmusik. AKAST akkreditiert damit hochschultypenübergreifend.

AKAST führt Programmakkreditierungen fächerübergreifend für Studiengänge durch, die kirchenrechtliche Wirkungen entfalten. Dazu gehören grundständige theologische Studiengänge (Theologisches Vollstudium), philosophische und kirchenmusikalische Bachelor- und Masterstudiengänge und kanonistische Studiengänge, die mit einer Lizentiatsprüfung abschließen. Die von AKAST akkreditierten Studiengänge sind den Internetseiten zu entnehmen (www.akast.info).

vgl. Kapitel Standard 3.2

Referenzdokumente:

- www.akast.info

Kriterium 3.5: Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und personelle Besetzung der Organe

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden angemessen beteiligt.

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sind in der Satzung (Anlage 2) zweckmäßig und verbindlich geregelt. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Weitere Organisationseinheiten stellen die Akkreditierungskommission, der Beirat und die Geschäftsstelle dar. Der Akkreditierungskommission gehören satzungsgemäß die relevanten Interessensträger, insbesondere Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Berufspraxis an, somit sind die verschiedenen Perspektiven angemessen beteiligt.

vgl. Kapitel Standard 3.1

Referenzdokumente:

- Satzung (Anlage 2)

Kriterium 3.6: Auswahl und Zusammensetzung Gutachtergruppe

In den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden sorgfältig ausgewählt und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter mittels geeigneter Maßnahmen.

Den von AKAST eingesetzten Gutachtergruppen gehören die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Berufspraxis an. Gemäß des von AKAST definierten Auswahlverfahrens (Anlage 21) bzw. künftig den Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern der HRK werden die Gutachtergruppen von der AKAST-Akkreditierungskommission eingesetzt. Die Mitglieder der Gutachtergruppen erklären AKAST gegenüber ihre Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Verschwiegenheit (Anlage 31). Die Geschäftsstelle bereitet die Expertinnen und Experten intensiv auf ihre Tätigkeit und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor.

Die Geschäftsstelle informiert die Hochschule über die Zusammensetzung der jeweiligen Gutachtergruppen. Innerhalb einer bestimmten Frist können seitens der Hochschule begründete Einwände gegen Mitglieder der Gutachtergruppe eingereicht werden. Ein Vorschlags- und/oder ein Vetorecht seitens der Hochschule besteht nicht.

Der Gutachterpool von AKAST zählt 176 Mitglieder, der sich wie folgt aufteilt: 112 Professorale Vertreterinnen und Vertreter, 13 Regentenvertreter, 22 Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, 29 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden. Seit Gründung kann AKAST 229 gutachterliche Einsätze verzeichnen, die von insgesamt 141 Gutachtern, darunter 35 Gutachterinnen, (teilweise Mehrfacheinsätze) erbracht wurden. Es wurden 14 Gutachterinnen und Gutachter mit ausländischer Expertise eingesetzt (Stand Februar 2018). Der Pool wird von der Geschäftsstelle verwaltet. Er generiert und erneuert sich durch die Vorschläge der theologischen Arbeitsgemeinschaften, des KThF, der Deutschen Regentenkonferenz und der AGT, die von der Geschäftsstelle regelmäßig angefragt werden. Die Zusammenarbeit mit der AGT beruht auf den besonderen (Vor)Bedingungen, die für eine Gutachtertätigkeit im Rahmen des Geschäftsfeldes von AKAST notwendig sind (u.a. Konfession, Studium eines kanonischen Studiengangs bzw. Lehramtsstudium Katholische Theologie, Kompetenzen, Erfahrungen und strukturelle wie inhaltliche Kenntnisse bzgl. kanonischer Studiengänge). Zunehmend sind auch Initiativbewerbungen sowie Vorschläge durch schon für AKAST tätige Gutachterinnen und Gutachter zu verzeichnen.

vgl. Kapitel Standard 2.4

Referenzdokumente:

- Verfahren Gutachterbenennung (Anlage 21)
- Unbefangenheitserklärung Gutachter (Anlage 31)

Kriterium 3.7: Mehrheit der Wissenschaft

In den Organen und Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

In den Organen (Vorstand, Mitgliederversammlung) von AKAST und den von AKAST eingesetzten Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (Anlage 2). Alle drei Mitglieder kommen aus der Wissenschaft.

Der Mitgliederversammlung gehören Katholisch-Theologische Einrichtungen, die den Status einer juristischen Person besitzen und Delegierte abstellen, und Einzelpersonen an.

Die Gutachtergruppen bei AKAST bestehen regelhaft aus sieben Personen, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft (Anlage 21).

vgl. die Kapitel Standard 3.1 und Standard 2.4

Referenzdokumente:

- Satzung (Anlage 2)
- Verfahren Gutachterbenennung (Anlage 21)

Kriterium 3.8: Interne Qualitätssicherung und interne Verfahren für Beschwerden und Einsprüche

Die Agentur veröffentlicht ihre Verfahren zur internen Qualitätssicherung und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen.

AKAST besitzt ein formalisiertes internes Verfahren zur Qualitätssicherung (Anlage 32) und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen (Anlage 27). Die Verfahren sind auf geeignete Weise einsehbar und veröffentlicht (www.akast.info).

vgl. die Kapitel Standard 3.4, Standard 3.6, Standard 2.7 und Kriterium 3.11

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- Beschwerdeordnung (Anlage 27)
- System internes Qualitätsmanagement (Anlage 32)

Kriterium 3.9: Beauftragung anderer Organisationen

Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

Gemäß Kooperationsabkommen mit ACQUIN (Anlage 13) kann AKAST die Kooperationsagentur ACQUIN mit der Durchführung einzelner Verfahrensschritte, ausgenommen Akkreditierungsentscheidung und Gutachterbenennung, beauftragen. Die Akkreditierung von ACQUIN durch den Akkreditierungsrat gewährleistet die korrekte Verfahrensdurchführung.

Die seit Gründung von AKAST bestehende Zusammenarbeit wurde 2009 mittels einer Kooperationsvereinbarung verbindlich manifestiert. Die Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig alle fünf Jahre evaluiert und für weitere fünf Jahre abgeschlossen. Letztmalig wurde sie im Jahr 2013 positiv evaluiert. Die nächste Evaluierung findet im Jahr 2018 statt (Anlage 14).

vgl. die Kapitel Standard 3.5 und Kriterium 3.1

Referenzdokumente:

- Kooperationsvereinbarung AKAST/ACQUIN (Anlage 13)
- Evaluation Kooperationsvereinbarung AKAST/ACQUIN (Anlage 14)

Kriterium 3.10: Deutsche Sprache

Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

AKAST nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates ausschließlich die deutsche Sprache. So sind bspw. alle Informationen auf der Homepage zu den von AKAST durchgeführten Programmakkreditierungsverfahren, die Kommunikation mit den Gutachtergruppen, den Hochschulen und weitere Unterlagen (Leitfaden, Verträge, Gutachten, Akkreditierungsurkunden, Beschlüsse, usw.) auf Deutsch verfasst.

Referenzdokumente:

- www.akast.info

Kriterium 3.11: Interne Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Agentur schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

AKAST nutzt kontinuierlich ein formalisiertes System der internen Qualitätssicherung der Tätigkeit von AKAST. Die Grundlagen dieses Systems wurden zu einem "System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V." (Anlage 32) zusammengefasst. Es schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

vgl. die Kapitel Standard 3.4, Standard 3.6, Standard 2.7, Kriterium 3.8 und Kriterium 3.11

Referenzdokumente:

- www.akast.info
- System internes Qualitätsmanagement (Anlage 32)

Anlagenverzeichnis

Vereinsangelegenheiten

1. Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.2007
2. Satzung i.d.F.v. 25.01.2018⁴
3. Eintrag Vereinsregister
4. Nachweis Gemeinnützigkeit
5. Mission Statement - Beschluss vom 26.01.2009
6. Schreiben Deutsche Bischofskonferenz vom 22.10.2013, Einvernehmen Vorsitzender⁵
7. Schreiben Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 09.08.2013, Anerkennung als *articolazione territoriale*
8. Biographische Angaben: Vorstand, Akkreditierungskommission, Beirat, Geschäftsstelle
9. Mitgliederliste
10. Haushalts- und Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2019

Verwaltung und Personal

11. Kooperationsvereinbarung (2013) AKAST-KU Eichstätt-Ingolstadt
12. Evaluation Kooperationsvereinbarung (2018) AKAST-KU Eichstätt-Ingolstadt⁶
13. Kooperationsvereinbarung (2013) AKAST/ACQUIN
- 13a. Beispiel: Arbeitsgespräch AKAST/ACQUIN
14. Evaluation Kooperationsvereinbarung (2018) von AKAST/ACQUIN⁷

Programmakkreditierung

15. Leitfaden für die Programmakkreditierung i.d.F.v. 18.03.2014
16. Leitfaden zur Evaluation Katholisch-Theologischer Fakultäten und Philosophisch-Theologischer Hochschulen i.d.F.v. 15. März 2013
17. Kalkulation Programmakkreditierung
- 18a. Dokumentensammlung für die Programmakkreditierung (Auswahl)
- 18b. Informationspaket Gutachter
19. Abgleich Kriterien Akkreditierungsrat und EGS-Standards
20. Standardvertrag Programmakkreditierung
21. Verfahren und Kriterien Gutachterbenennung
22. Verfahrensablauf Programmakkreditierung bisher

⁴ Das Schreiben zur Einvernehmenserteilung der DBK zur Satzungsänderung, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.01.2018 liegt zum Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Berichtes noch nicht vor. Nachreichung folgt.

⁵ Das Schreiben zur Einvernehmenserteilung der DBK zur Wahl des Vorsitzenden am 25.01.2018 liegt zum Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Berichtes noch nicht vor. Nachreichung folgt.

⁶ Das Ergebnis der Evaluation liegt zum Zeitpunkt der Abgabe des vorliegenden Berichtes noch nicht vor. Nachreichung folgt.

⁷ Vgl. Anmerkung 6

23. Verfahrensablauf Programmakkreditierung künftig
24. Ablaufplan Begehung: Programmakkreditierung
25. Gutachtengerüst: Programmakkreditierung
26. Standardtagesordnung: Sitzung Akkreditierungskommission und Beirat
- 26a. Beispiel: Protokollauszug TOP 8 Angelegenheiten des Beirates
27. Beschwerdeordnung i.d.F.v. 26.01.2014

Unterlagen Unbefangenheit der Mitglieder der AKAST-Gremien und Gutachter

28. Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung Vorstand
29. Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung Akkreditierungskommission
30. Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung Beirat
31. Unbefangenheits- und Vertraulichkeitserklärung Gutachter

Qualitätsmanagementsystem

32. Das System der internen Qualitätssicherung von AKAST e.V. (Version 1.0),
Vorstandsbeschluss vom 26.05.2014
33. Leitfaden Befragung Gutachter
34. Leitfaden Befragung Hochschule
35. Auswertung Programmakkreditierung (SoSe 2014 – SoSe 2016), Kurzfassung

PR und Information

36. Teilnahme an (inter)nationalen Tagungen (in Auswahl)
37. Übersicht Themen für Werkstattgespräche mit Studierenden
38. Beispiel: Informationsbrief an Katholisch-Theologische Fakultäten bzw. Philosophisch-Theologische Hochschulen
39. „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“: Ergebnis der 2. Evaluation, Beschluss der KMK vom 10.09.2015

Abkürzungsverzeichnis

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut
AGT	Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden
AKAST	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland
AVEPRO	Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
KThF	Katholisch-Theologischer Fakultätentag
KUE	Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
VDD	Verband der Diözesen Deutschlands
VZÄ	Vollzeitäquivalent